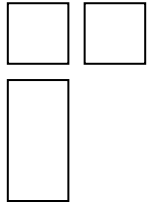


# EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

## DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT



Landeskirchenrat - Postfach 20 07 51 - 80007 München  
1000

Gesamtkirchenverwaltungen  
kirchlichen Verwaltungsstellen  
Schulstiftung Nürnberg  
PSZ im Landeskirchenamt  
ZGASt Ansbach

Auskunft bei Herrn KVD Berlig  
Referent für Arbeitsrecht  
Telefon: 0 89 55 95 310  
Fax: 089 5595 8310  
E-Mail: Gerhard.Berlig@elkb.de

Az. 26/0 – 2/1 – 3

München, den 10.12.2019

### Vollzugshinweise zu Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern und der Fachgruppe Verfasste Kirche vom 10.05.2019 und 07.11.2019

1. Einführung der Entgeltgruppen 9a und 9b zum 1. März 2019
2. Überleitung der Pflegekräfte zum 1. März 2019
3. Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern und die Fachgruppe Verfasste Kirche haben am 10.05.2019 und am 07.11.2019 die Umsetzung der Änderungstarifverträge Nr. 11 zum TV-L und Nr. 10 zum TVÜ-Länder vom 2. März 2019 (Anlage 1 und Anlage 2) für die Jahre 2019 bis 2021 ins kirchliche Recht zeitgleich zum Inkrafttreten der Tarifverträge zum 01.01.2019, 01.01.2020 und 01.01.2021 beschlossen.

#### 1. Einführung der Entgeltgruppen 9a und 9b zum 01.03.2019

Davon abweichend erfolgt die Überleitung der bisherigen Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4) in die neue Entgeltgruppe 9a anstelle zum 01.01.2019 aus systemimmanenten Gründen zum 01.03.2019, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Entgelttabellen im Bereich der ELKB. Dies hat in der Regel einen verzögerten Stufenaufstieg um zwei Monate zur Folge.

In die neuen Entgelttabellen der ELKB<sup>1</sup> sind die Tabellenwerte der Entgeltgruppe 9a erstmalig bereits eingefügt. Der Vollzug wurde aber vorläufig – bis zum Abschluss der Redaktionsverhandlungen der o. g. Änderungstarifverträge und der anschließenden Umsetzung ins kirchliche Recht – ausgesetzt.

<sup>1</sup> [https://www.ark-bayern.de/system/files/dateien/Entgelterhöhung ELKB ab 01.03.2019 Stand 23.07.2019.pdf](https://www.ark-bayern.de/system/files/dateien/Entgelterhöhung_ELKB_ab_01.03.2019_Stand_23.07.2019.pdf)

Bitte entnehmen Sie unsere auf den Vollzugsvorschriften des Freistaates Bayern vom 08.11.2019 basierenden Hinweise der beigefügten *Anlage 3*.

Die Überleitung erfolgt elektronisch durch die Gehaltsabrechnungsstellen bzw. durch das Personalservicecenter im Landeskirchenamt München, so dass von den personalverwaltenden Stellen nichts weiter zu veranlassen ist.

Wir bitten, ab **1. Januar 2020** die Dienstverträge im Vorgriff auf die formale Anpassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung Anfang des Jahres 2020 entsprechend auszustellen:

Die „Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4)“ wird rückwirkend zum 01.03.2019 zur „Entgeltgruppe 9a“, die bisherige „Entgeltgruppe 9“ wird zur „Entgeltgruppe 9b“.

Die Anspruchsvoraussetzungen bleiben gleich. Am Beispiel des Gruppenplans 6 Teil I. (Anlage 1 zu § 20 Abs. 1 DiVO) wird dies deutlich:

**Entgeltgruppe 9a (neu)      *Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4; alt)***

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

~~(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)~~  
(Amtl. Anm. 5, 6 und 8)

**Entgeltgruppe 9b**

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. (Amtl. Anm. 6, 7 und 8)

## **2. Überleitung der Pflegekräfte zum 1. März 2019**

Die Überleitung der Pflegekräfte erfolgt elektronisch durch die ZGASt Ansbach mit dem Januarlauf 2020 der Abrechnung, ebenfalls rückwirkend zum 1. März 2019, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Entgelttabellen im Bereich der ELKB. Von den personalverwaltenden Stellen ist auch hier nichts weiter zu veranlassen.

Bitte entnehmen Sie unsere auf den Vollzugsvorschriften des Freistaates Bayern basierenden Hinweise sowie die Entgelttabelle für Pflegekräfte, gültig ab 1. März 2019, der beigefügten *Anlage 4*.

Die Eingruppierung der Pflegekräfte ist weiterhin in Anlage A Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L geregelt, der Gruppenplan hat sich allerdings geändert. Wir bitten, dies bei **Neueingruppierungen** mit sofortiger Wirkung zu beachten. Insbesondere wurden die acht bisherigen Untergruppenpläne auf drei reduziert, die sich wie folgt aufgliedern:

1. Beschäftigte in der Pflege
2. Leitende Beschäftigte in der Pflege
3. Lehrkräfte in der Pflege

Abschnitt 11 der Anlage 1 DiVO ist in der Folge aufzuheben.

### 3. Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Januar 2020

Die Bezahlung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst erfolgt ab 1. Januar 2020 nach der Anlage G zum TV-L. Dies bedeutet für die Betroffenen eine Besserstellung.

Die Überleitungsvorschriften werden im ersten Quartal 2020 veröffentlicht. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Eingruppierungen aus verwaltungstechnischen Gründen noch nach altem Recht (Anlage 7 DiVO) vorgenommen. Der Gesamtbestand wird dann rückwirkend zum 1. Januar 2020 elektronisch übergeleitet.

Die personalverwaltenden Stellen werden gebeten, die ab 1. Januar 2020 neu eingestellten Mitarbeitenden in einem Anschreiben darauf hinzuweisen:

„Die Eingruppierung erfolgt aus zwingenden verwaltungstechnischen Gründen zunächst noch nach Anlage 7 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung, also nach dem bis zum 31.12.2019 geltenden Recht. Die Überleitung in die Anlage G zum TV-L erfolgt im ersten Quartal 2020 rückwirkend zu Ihrem Beschäftigungsbeginn.“

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Berlig  
Kirchenverwaltungsdirektor

#### Anlagen<sup>2</sup>

1. Änderungsstarifvertrag Nr. 11 zum TV-L<sup>3</sup>
2. Änderungsstarifvertrag Nr. 10 zum TVÜ-Länder
3. Vollzugshinweise zur Einführung der Entgeltgruppen 9a und 9b zum 01.03.2019
4. Vollzugshinweise zur Überleitung der Pflegekräfte zum 01.03.2019

---

<sup>2</sup> Veröffentlicht im Intranet: <https://www2.elkb.de/intranet/node/3119>

<sup>3</sup> Die Anlagen 1 und 2 sind wegen des umfangreichen Volumens nicht dem Schreiben beigelegt.